

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 5.41
Kurzbezeichnung VO Naturschutzgebiet „Heide und Moor bei Haslah“ (Lü Nr. 99)	

**Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg
über das Naturschutzgebiet „Heide und Moor bei Haslah“ in der Gemarkung Hooppe,
Gemeinde Wulsbüttel, Samtgemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven und
der Gemarkung Ohlenstedt, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Landkreis Osterholz
vom 13. Juni 1984**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Hooppe, Gemeinde Wulsbüttel, Samtgemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven und der Gemarkung Ohlenstedt, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Landkreis Osterholz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Heide und Moor bei Haslah“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 15 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck des Gebietes ist

- a) die Erhaltung seiner floristischen, vegetationskundlichen und faunistischen Bedeutung,
- b) die Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Moorheiden, der sonstigen vermoorten Standorte und regenerierenden Torfstiche als Lebensraum, für die Pflanzen- und Tierwelt der Moore, insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Pflanzenarten,
- c) die Erhaltung des Gebietes in seinem Abwechslungsreichtum des Landschaftsbildes, seiner besonderen Eigenart und Ungestörtheit.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
- a) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - c) zu reiten,
 - d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u.ä.),
 - e) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - f) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die Entnahme von Buschholz in der Zeit vom 01.10. – 01.03. eines jeden Jahres,
- b) die mechanische Unterhaltung der Wasserläufe in Abstimmung mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- d) die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen,
- e) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch deren Eigentümer,
- f) das Betreten des Gebietes
 - durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehördezur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
- g) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6 **Befreiung**

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 **Ausnahmen**

Von den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.
Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,-- DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,-- DM betragen kann.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes Heide und Moor bei Haslah in den Gemarkungen Hooppe, Gemeinde Wulsbüttel, Samtgemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven und Ohlenstedt, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Landkreis Osterholz vom 20.06.83 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 12 vom 01.07.1983) außer Kraft.

Lüneburg, den 13.06.1984

Bezirksregierung Lüneburg

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident

Amtsbl. Lbg. Nr. 12 v. 30. 06. 1984



Karte über das Naturschutzgebiet
„HEIDE UND MOOR BEI HASLAH“
in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz
Gemarkung Hoop, Gemeinde Wulsbüttel, Samtgemeinde Hagen,
im Landkreis Cuxhaven und Gemarkung Ohlenstedt,
Stadt Osterholz/Scharmbeck, Landkreis Osterholz

..... Grenze des Naturschutzgebietes



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5 000 Nr. 2618/22, 23 u. 2718/2, 3

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wesermünde 1983